

Anlage 2: Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Berliner Cannabis-Hilfe e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „BCH e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und unabhängig von anderen Organisationen. Die Berliner Cannabis-Hilfe ist in der Region Berlin-Brandenburg tätig.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinnützigkeit ist zu beantragen. Der Verein fördert die Volks- und Berufsbildung, das öffentliche Gesundheitswesen und die Gesundheitspflege, insbesondere:

- Aufklärung und Beratung über die Möglichkeiten der medizinischen Verwendung von Cannabis und Cannabinoiden.
- Unterstützung von der Selbsthilfe und Menschen, die Cannabis medizinisch verwenden möchten,
- Zusammenarbeit und Vernetzung von Personen, Organisationen und Institutionen, die an der medizinischen Verwendung von Cannabis und Cannabinoiden beteiligt sind.
- Förderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Lage der Betroffenen und ihrer Akzeptanz bei der Verwendung von Cannabis als Medizin

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung der Selbsthilfe, insbesondere durch Treffen mit Informations- und Erfahrungsaustausch von Betroffenen und Angehörigen
- Sammlung, Aufarbeiten und Bereitstellung von Informationen, insbesondere den Erfahrungen von Patienten und Ärzten
- Vernetzungsarbeit mit allen für die Patientenversorgung relevanten Gruppen und Organisationen
- Erarbeitung von Arbeits- und Informationsmaterial

- Fortbildung für Angehörige von Berufen des Gesundheitswesens
- Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit
- Durchführung von Veranstaltungen
- Ausarbeitung, Organisation, Durchführung und Koordination spezifischer Kampagnen und Projektideen
- Einwirkung auf soziale und politische Gremien sowie Funktionsträger in Politik, Justiz und Medizin
- Zusammenarbeit mit regionalen und nationalen Organisationen und Verbänden

§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder (im Folgenden „Mitglieder“ genannt) können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch Anzeige in Textform an den Vorstand jeweils zum Ende eines Quartals.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins und rückständige Beitragsforderungen in Höhe von mehr als 6 Monaten.

§ 4 a Fördermitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können den Verein mit einem regelmäßigen Beitrag als Fördermitglieder unterstützen. Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder der Vereins, für sie gelten ansonsten die Bestimmungen aus § 4 sinngemäß.

§ 4 b Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person. Ehrenmitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder der Vereins, für sie gelten ansonsten die Bestimmungen aus § 4 sinngemäß.

§ 5 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Beiträge der Mitglieder, Spenden und Zuwendungen sowie öffentliche Mittel und Zuschüsse. Der Jahresbeitrag wird in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungsmodalitäten werden vom Vorstand festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen in Textform einzuladen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder diese in Textform mit Angabe des Grundes verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Beitragsordnung
- die Richtlinien der Vereinsarbeit
- die Entlastung des Vorstandes
- den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vereins
- Satzungsänderungen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand, Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 6 gewählten gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern sowie einem/einer Schatzmeister/in. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes
- die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins
- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Kassen- und Buchführung des Vereins
- die Einladung zu den Mitgliederversammlungen
- die Betreuung der externen Kontakte
- die Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Abgabe öffentlicher Erklärungen in den Zeiten zwischen den Mitgliederversammlungen.

Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder auf der Sitzung anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Anlage 2). Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Digitaler Verein

Mitgliederversammlung und Vorstandstreffen können sowohl als Präsenzveranstaltungen, virtuell mittels Telefon-/ Videokonferenz durchgeführt oder als Hybridveranstaltungen durchgeführt werden.

E-Mail genügt der Textform. Gültig ist die elektronische Übersendung an

- a) ein Mitglied, wenn sie an die zuletzt dem Verein zur Verfügung gestellte bzw.
- b) an ein Vereinsorgan, wenn sie an die zuletzt vom Organ veröffentlichte

Email Adresse erfolgt ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Sie sind gehalten, spätestens neun Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresabschlussprüfung vorzunehmen und der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht in Textform vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an akzept e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes vom Vorstand ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 20.04.2021 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage 3: Beitragsordnung

Beschluss zur Beitragsordnung auf der Gründungsversammlung:

Die ordentlichen Mitglieder, die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder können zwischen einem Jahresbeitrag von 0 €, 60 €, 120 € und 240 € wählen oder frei einen Betrag festlegen.